

976/J XXI.GP

**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend „Preisauszeichnung von Wechselgebühren“**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz - PrAG) und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden, werden die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der von Ihnen angebotenen Erzeugnisse (die sogenannte „Preisangabenrichtlinie“) umgesetzt.

Damit soll u.a. auch die Pflicht zur Angabe des Grundpreises unabhängig von der jeweiligen Verpackungsmethode bestehen und auch der Geltungsbereich der Preisauszeichnung im Vergleich zur bisherigen EU - Rechtslage erweitert werden.

Nicht erfasst sind aber weiterhin von der allgemeinen Preisauszeichnungsverpflichtung Dienstleister deren Anbieten der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung nicht unterliegt. Dabei handelt es sich beispielsweise auch um Wechselstuben, für die es zur Zeit auch in keinem anderem Bundesgesetz eine entsprechende Pflicht zur „Preisauszeichnung“ für Gebühren etc. gibt. Darüber hinaus sind diese Wechselgebühren gesetzlich nicht begrenzt. Einige Wechselstuben verlangen beispielsweise - besonders in Tourismusgebieten - eine Wechselgebühr die mehr als 10 % (bis über 20 %) der Wechselsumme beträgt, während von Banken dafür höchstens 2 % der Wechselsumme verlangt werden. Berechtigte Verärgerung schafft weiters, dass Wechselstuben diese Gebühren am Wechselbeleg nicht ausweisen. Negative Auswirkungen auf das Image Österreichs als Tourismusland zeigen sich bereits in Form von Beschwerden von Tourismusverbänden und in entsprechenden Medienberichte über fehlende Gebühreninformation und generell über diese hohen Wechselgebühren.

Der FPÖ - Abgeordnete DI Hoffmann hat in der Parlamentarischen Debatte zum Preisauszeichnungsgesetz am 7. Juni 2000 darauf verwiesen, dass sie eine entsprechende Verordnung vorbereiten

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende Anfrage:

1. Sehen Sie den geschilderten Sachverhalt als konsumentenpolitisches aber auch als tourismuspolitisches Problem?
2. Wenn ja, sehen Sie einen Handlungsbedarf?
3. Ist es daher richtig, dass Sie diesbezüglich eine Verordnung vorbereiten?
4. Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage? Kann dies auf Verordnungsebene erfolgen oder ist dafür eine bundesgesetzliche Regelung notwendig?
5. Werden Sie in dieser Verordnung oder in einem Bundesgesetz eine Begrenzung der Wechselgebühren (z.B. 5 %), eine verpflichtende mehrsprachige Preisauszeichnung in den

Betriebsstätten sowie die Wechselgebührenangabe auf dem Wechselbeleg vorschreiben?

6. Wenn nein, weshalb nicht?
7. Wer wäre - bei Vorliegen einer derartigen Regelung für den Vollzug (d.h. Kontrolle) dieser Bestimmungen zuständig?
8. Wann soll diese Regelung erlassen werden und wann in Kraft treten?
9. Wer ist für eine derartige Regelung kompetenzmäßig zuständig? Sie oder der BM für Wirtschaft und Arbeit?